

Allgemeine Einkaufsbedingungen des Südwestrundfunks AöR (SWR) und dessen verbundenen Unternehmen (Stand 01.01.2020)

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Südwestrundfunk AöR (nachfolgend **SWR** genannt) und dem Auftragnehmer, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der SWR hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der SWR eine Lieferung des Auftragnehmers in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
3. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zwischen dem SWR und dem Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Rechte, die dem SWR nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie vom SWR schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen, insbesondere telefonischen oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilten Bestellung vom Auftragnehmer ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen des SWR auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftragnehmers gilt nur als Zustimmung, sofern dies schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für den SWR nicht verbindlich.
2. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Auftragnehmers sind für den SWR kostenfrei. Auf Verlangen des SWR sind sie vom Auftragnehmer unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
3. Der Auftragnehmer hat den SWR vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellten Produkte nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Bei nicht ordnungsgemäßer Information, insbesondere bei Nichtinformation, bei falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Information ist der SWR nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn die Produkte einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Weitergehende Ansprüche des SWR bleiben unberührt.
4. Der Auftragnehmer hat unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie vom SWR schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
5. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Auftragnehmers haben die Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu enthalten.
6. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Auftragnehmer den SWR unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Der SWR wird dem Auftragnehmer mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Der SWR ist jederzeit zur Änderung der Bestellung berechtigt, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Produkte. In diesen Fällen ist dem Auftragnehmer eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen der Produktion zu gewähren. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Auftragnehmer durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, verhandeln die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung des Preises.
7. Wird ein Antrag auf Öffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt, ist der SWR berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Verpackung, Versand, Anlieferung und Eigentumserwerb

1. Der Auftragnehmer hat die Vorgaben des SWR für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefervorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche und recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden.
2. Der Versand der Produkte ist unverzüglich anzudeuten. Soweit die Übernahme der Transportkosten durch den SWR vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versandart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit der SAP-Bestellnummer, den Liefermengen und den Warenbezeichnungen beizufügen.
3. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Auftragnehmer unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.
4. Anlieferungen können in Stuttgart nur von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr, in Mainz und Baden-Baden nur von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr erfolgen. Der Auftragnehmer stellt den SWR von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn der Auftragnehmer hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.
5. Der Auftragnehmer hat bei der Lieferung der Produkte die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.
6. Die Produkte gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum des SWR über. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

4. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte unter der vom SWR angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.
2. Sofern für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er den SWR unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
3. Der SWR ist bei einer Verzögerung der Lieferung und nach Ablauf einer vom SWR gesetzten, angemessenen Frist ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers ist der SWR berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Der SWR muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche des SWR bleiben unberührt. Der Lieferanspruch des SWR wird erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer auf Verlangen des SWR statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

5. Nachunternehmer

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen ausschließlich mit fachlich geschultem, leistungsfähigem und zuverlässigem Personal durchzuführen. Im Falle einer Unterbeauftragung gilt dies auch für den beauftragten Nachunternehmer. Dazu gehört auch, dass die Nachunternehmer ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das von ihm und das vom Nachunternehmer eingesetzte Personal sowie der beauftragte Nachunternehmer gültige Aufenthalts- und Arbeitslaubnisse haben und die sonstigen Melde- und Nachweispflichten erfüllt sind.
3. Der Auftragnehmer hat dem SWR mindestens 14 Arbeitstage vor einer Unterbeauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weiter beauftragt werden soll, sowie Name, Anschrift und Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des zum Einsatz vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen und die vorherige schriftliche Zustimmung des SWR einzuholen. Der SWR ist außerdem berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen.
4. Verlangt der SWR vom Auftragnehmer den Einsatz eines bestimmten Nachunternehmers für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diesen Nachunternehmer zu beauftragen, wenn der SWR die erforderlichen, angemessenen und nachgewiesenen Mehrkosten übernimmt, die durch den Einsatz des vom SWR verlangten Nachunternehmers entstehen.

6. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich „frei Verwendungsstelle“. Insbesondere muss die Lieferung vor Zugriffen Dritter geschützt sein, z.B. Lieferung hinter die erste abschließbare Tür oder das erste abschließbare Tor des SWR. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis insbesondere die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport bis zu dem vom SWR angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird.
2. Der SWR ist berechtigt, die Art der Verpackung, das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung zu bestimmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Die Kosten für die Transportversicherung übernimmt der Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Der SWR erhält die Rechnung des Auftragnehmers in einfacher Ausfertigung. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt, sondern muss gesondert geschickt werden. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantenummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Die Rechnung ist an „Südwestrundfunk, Kreditorenbuchhaltung“ in 76522 Baden-Baden zu adressieren.
4. Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Produkte und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Der SWR ist berechtigt, die Zahlung nach eigener Wahl auch durch Scheck oder Überweisung zu leisten. Bei mangelhafter Lieferung ist der SWR berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuzahlen. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte nur dann die Zahlungsfrist aus, wenn die geschuldeten Unterlagen spätestens bei der Annahme an den SWR übergeben werden. Der Auftragnehmer ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er dem SWR nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn der SWR hat den Zahlungsverzug nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des SWR innerhalb einer angemessenen Frist verbindlich zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Zahlung vom Vertrag zurücktritt oder an dem Vertrag festhält.

7. Gefahrübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an den SWR.
2. Ist der Auftragnehmer zur Aufstellung oder Montage der Produkte im Betrieb des SWR verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Aufstellung oder Montage der Produkte auf den SWR über. Dies gilt auch dann, wenn der SWR bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.

8. Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers

1. Soweit vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer insbesondere auch die Aufstellung, Montage und die Inbetriebnahme der Produkte an der Verwendungsstelle sowie die Einweisung des zuständigen Personals des SWR (nachfolgend zusätzliche Leistungen genannt).
2. Ist der Auftragnehmer zur Einweisung des Personals in die Bedienung der Produkte verpflichtet, wird der Auftragnehmer die Einweisung umgehend nach Lieferung der Produkte vornehmen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart. Die Einweisung erfolgt ausschließlich durch entsprechend qualifiziertes und autorisiertes Schulungspersonal. Die Einweisungen finden während der üblichen Arbeitszeiten nach Wahl des SWR in dessen Räumen oder an der Verwendungsstelle statt.
3. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Kosten für die zusätzlichen Leistungen in dem für die Lieferung der Produkte vereinbarten Preis enthalten.

9. Abnahme

1. Soweit der Auftragnehmer zur Erbringung von Werkleistungen verpflichtet ist oder die Parteien eine Abnahme vereinbart haben, nimmt der SWR nach Lieferung, Aufstellung und Montage sowie angemessenem und ausreichendem Probetrieb und Erfüllung aller Nebenleistungen des Auftragnehmers, insbesondere Durchführung der Einweisung und Schulung, die vollständig und mangelfrei gelieferten Produkte innerhalb eines Monats nach Zugang eines schriftlichen Abnahmeverlangens des Auftragnehmers ab.
2. Der Auftragnehmer hat dem SWR schriftlich mitzuteilen, wenn die Leistungen in vollem Umfang abgeschlossen sind und die Abnahme voraussichtlich mangelfrei durchgeführt werden kann. Die Leistungen sind erst erfüllt, wenn sie vom SWR abgenommen worden sind.
3. Die Abnahme erfolgt förmlich im Rahmen eines einvernehmlich abgestimmten Abnahmetermins, der die Anwesenheit beider Vertragsparteien erfordert. Die Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert, das von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist.
4. Das für die Abnahme erforderliche Fachpersonal sowie die erforderlichen Prüf-, Mess- und sonstigen Hilfsmittel stellt der Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung. Die erforderlichen Betriebsstoffe und Materialien hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem SWR kostenlos bereitzustellen und zu entsorgen. Die den Parteien durch erfolglose Abnahmeversuche entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.
5. Im Falle von Mängeln ist der SWR berechtigt, die Abnahme zu verweigern.
6. Der SWR ist berechtigt, einen Probetrieb für einen angemessenen Zeitraum zu verlangen. Die Verwendung der Produkte nach angemessenem und ausreichendem Probetrieb durch den SWR stellt keine Abnahme dar, wenn sich der SWR die Abnahme schriftlich vorbehält.
7. Erfolgt eine Abnahme, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Abnahme auf den SWR über. Dies gilt auch dann, wenn der SWR bestimmte Leistungen, etwa Transport-, Aufstell- oder Montagekosten, übernommen hat.
8. Der SWR hat dem Auftragnehmer bei der Abnahme nicht erkannte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Abnahme der Produkte sowie die Inbetriebnahme und Bezahlung stellen keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch den SWR dar.
9. Darf die Leistung oder die Lieferung nur mit Genehmigung eines Amtes, einer Behörde oder eines Vereins (z.B. Technischer Überwachungsverein, Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaft, Bergamt) betrieben werden, so ist diese Genehmigung ein zu erfüllender Bestandteil der Abnahme. Wird die Genehmigung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht oder verzögert erteilt, so trägt der Auftragnehmer alle daraus für den SWR entstehenden Kosten.

10. Gewährleistung, Mängelansprüche und Garantien

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Produkte den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Auftragnehmer stellt den SWR von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung dieser Vorschriften gegen den SWR geltend gemacht werden, es sei denn der Auftragnehmer hat die Verletzung dieser Vorschriften nicht zu vertreten. Über Bedenken, die der Auftragnehmer gegen die vom SWR gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist der SWR unverzüglich schriftlich zu informieren.
2. Der SWR hat dem Auftragnehmer erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der Produkte und versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat der SWR eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann der SWR nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Auftragnehmer verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Auftragnehmer die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.
3. Sofern die gelieferten Produkte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder vom SWR ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist der SWR berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen.
4. Bei Mängeln der Produkte ist der SWR unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den Auftragnehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die vom SWR angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom SWR gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der SWR die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn der Auftragnehmer hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Auftragnehmer den drohenden Nachteil des SWR aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt.
5. Die Entgegennahme der Produkte sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch den SWR dar.
6. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des SWR beträgt 36 Monate beginnend mit der Lieferung der Produkte. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Für innerhalb der Verjährungsfrist des SWR gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat.
7. Bei Produkten mit Ersatzteilbedarf ist der Auftragnehmer verpflichtet, den SWR nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu den bisherigen Preisen zuzüglich einem Ausgleich für die Geldentwertung zu beliefern.
8. Weitergehende Garantien des Auftragnehmers bleiben unberührt.

11. Produkthaftung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den SWR von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche des SWR bleiben unberührt.
2. Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Auftragnehmer dem SWR insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom SWR durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der

durchzuführenden Maßnahmen wird der SWR den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftragnehmer hat den SWR bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, vom SWR angeordneten Maßnahmen zu treffen.

3. Der Auftragnehmer hat dem SWR eine Versicherungsbestätigung vorzulegen, dass eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung besteht und in Kraft ist, die alle spezifischen Risiken der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen abdeckt und insbesondere auch Personen- und Sachschäden umfasst, die durch von ihm hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Inverkehrbringen der Erzeugnisse und nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der Leistungen entstehen (Produkthaftpflicht-Risiko) und durch die auch diese Freistellungsansprüche gedeckt sind. Die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung muss folgende Mindestdeckungssummen umfassen: Personen- und/oder Sachschäden € 3 Mio. je Versicherungsfall und € 6 Mio. Jahreshöchstersatzleistung. Der Auftragnehmer tritt schon jetzt die Forderungen aus dieser Versicherung mit sämtlichen Nebenrechten an den SWR ab. Der SWR nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit die Versicherung an, etwaige Zahlungen nur an den SWR zu leisten. Weitergehende Ansprüche des SWR bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.

4. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Absatz 3 nicht ordnungsgemäß nach, ist der SWR berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen

12. Dokumentation

1. Nach Ausführung der Leistungen hat der Auftragnehmer dem SWR die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere den Leistungsgegenstand betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl in deutscher Sprache (Schrift-/Papierform) und in gängiger DIN-Form zu übersenden. Diese Unterlagen müssen den bestehenden deutschen Normen sowie den Werksnormen des SWR entsprechen, kopierfähig sein und sich zur Datensicherung (gängiges Dateiformat) eignen.
2. Die genannten Unterlagen sind unverzüglich auf den entsprechenden Stand zu bringen, sobald vom Auftragnehmer nachträgliche Änderungen an dem Leistungsgegenstand vorgenommen werden.

13. Schutzrechte Dritter

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Produkte vom SWR entwickelt wurden.
2. Sofern der SWR oder seine Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den SWR von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem SWR im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist der SWR berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

14. Höhere Gewalt

1. Sofern der SWR durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte gehindert wird, wird der SWR für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern dem SWR die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und vom SWR nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der SWR im Annahmeverzug befindet.
2. Der SWR ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und der SWR an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der SWR nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

15. Haftung des SWR

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der SWR unbeschränkt. Für sonstige Schäden gilt die unbeschränkte Haftung nur im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der SWR nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des SWR auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung des SWR ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des SWR.

16. Überlassung von Gegenständen und Herstellung von Werkzeugen

1. Der SWR behält sich sämtliche Rechte, insbesondere Schutzrechte und das Eigentum, an Rezepturen, Entwürfen, Proben, Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen, Software und sonstigen Gegenständen vor, die dem Auftragnehmer vom SWR zur Herstellung der bestellten Produkte oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Der SWR erlangt mit der Fertigstellung das Eigentum an den vom Auftragnehmer für den SWR hergestellten Werkzeugen. Für die Herstellung der bestellten Produkte überlässt der SWR die Werkzeuge dem Auftragnehmer.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte oder nach den sonstigen Vorgaben des SWR zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen der Gegenstände ist der Auftragnehmer nicht berechtigt. Der Auftragnehmer hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten und eigene Gefahr an den SWR zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.
3. Die Verarbeitung oder Umformung von überlassenen Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für den SWR vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht dem SWR gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt der SWR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Gegenstands des SWR zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen

Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt dem SWR schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der SWR nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit die Versicherung an, etwaige Zahlungen nur an den SWR zu leisten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des SWR bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat den SWR auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherungen nachzuweisen. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht nach Satz 1 bis 5 nicht ordnungsgemäß nach, ist der SWR berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er dem SWR unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6. Produkte, die der Auftragnehmer ganz oder teilweise nach den Vorgaben des SWR oder unter Benutzung der vom SWR überlassenen Gegenstände herstellt, darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des SWR selbst verwenden oder Dritten anbieten, liefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt auch für Produkte, die der SWR berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe des Werts der betreffenden Produkte zuzüglich 10 % des Netto-Werts an den SWR zu bezahlen, es sei denn der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des SWR bleiben unberührt.

17. Materialbeistellung

1. Stellt der SWR dem Auftragnehmer Beistellware zur Verfügung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Beistellware des SWR auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr abzuholen.

2. Der SWR bleibt Eigentümer der Beistellware. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Beistellware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des SWR gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftragnehmer den SWR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte des SWR zu informieren und an den Maßnahmen des SWR zum Schutz der Beistellware mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem SWR die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte des SWR zu erstatten, ist der Auftragnehmer dem SWR zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beistellware für die Dauer der Beistellung pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Beistellware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Wert der Beistellware bei Übergabe an den Auftragnehmer zu versichern. Der Auftragnehmer tritt dem SWR schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der SWR nimmt die Abtretung hiermit an. Soweit eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an den SWR zu leisten. Weitergehende Ansprüche des SWR bleiben unberührt.

4. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der Beistellware durch den Auftragnehmer wird diese stets für den SWR vorgenommen. Das Eigentum des SWR an der Beistellware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Beistellware mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt der SWR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Beistellware mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass der SWR sein Volleigentum verliert. Der Auftragnehmer verwahrt die neuen Sachen für den SWR. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Beistellware.

5. Der Auftragnehmer ist dem SWR zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der SWR infolge des Verlusts, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung der Beistellware erleidet, es sei denn der Auftragnehmer hat den Verlust, die Zerstörung oder sonstige Beschädigung der Beistellware nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer setzt den SWR vom Verlust, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung unverzüglich schriftlich in Kenntnis.

6. Der Auftragnehmer erstellt auf Verlangen des SWR Inventurlisten über die sich beim Auftragnehmer befindliche Beistellware.

7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beistellware bei Vertragsbeendigung unverzüglich an den SWR herauszugeben. Der Rücktransport zum SWR erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist dem SWR zum Ersatz der Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen der Beistellware verpflichtet, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, es sei denn der Auftragnehmer hat die über die natürliche Abnutzung hinausgehenden Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen nicht zu vertreten.

18. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

2. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

3. Die Parteien verpflichten sich die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die DSGVO einzuhalten. Dazu gehören auch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und die Verpflichtung der für sie tätigen Personen auf die Vertraulichkeit. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Rahmen von Weisungen des SWR als datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO, gelten die ergänzenden Bestimmungen des zu schließenden Auftragsverarbeitungsvertrages.

4. Der Auftragnehmer unterliegt im Hinblick auf Datenschutzbestimmungen der Kontrolle des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim SWR. Diesem sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Rundfunkbeauftragte hat das Recht, Unterlagen einzusehen sowie nach Absprache mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen.

19. Schlussbestimmungen

1. Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des SWR berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zum SWR zu werben.

2. Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des SWR berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

3. Zahlungen erfolgen nur an den Auftragnehmer. Gegenansprüche des Auftragnehmers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Zulieferanten des Auftragnehmers gelten als Erfüllungsgehilfen. Sie sind dem SWR nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Für die Rechtsbeziehungen des Auftragnehmers zum SWR gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem SWR und dem Auftragnehmer ist der Sitz des SWR in Stuttgart. Der SWR ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftragnehmers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

7. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers und des SWR ist der Sitz des SWR in Stuttgart, es sei denn, für den Auftragnehmer ist ein anderer Erfüllungsort angegeben.

8. Die Vertragssprache ist deutsch.

9. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.